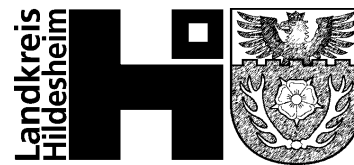


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Januar 2025

Nr. 04

Inhalt	Seite
18.12.2024 - Haushaltssatzung 2025 des ZAH mit Verkündung	36
04.12.2024 - Verordnung über die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges in der Stadt Hildesheim	38
20.01.2025 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste; Landkreis Hildesheim	46
20.01.2025 - Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	48
20.01.2025 - Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Bundestagswahlkreis 48 – Hildesheim – für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages	49
21.01.2025 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023 des ZAH	50
22.01.2025 - Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Windpark Klein Escherde)	51
22.01.2025 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz; Landkreis Hildesheim	54

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG 2025
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.12.2015 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	31.803.000
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	<u>31.917.000</u>
einem geplanten Jahresergebnis	EUR	<u><u>-114.000</u></u>

Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von EUR 5.906.000

Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von EUR 5.906.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung
von Investitionen wird auf
festgesetzt.

EUR 0

§ 3

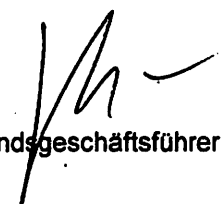
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2025
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 2.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2024


Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung


Der Verbandsgeschäftsführer

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) mit Genehmigung vom 17.01.2025, Az.: 32.31-10302/1023, freigegeben.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 16 Abs.2 NkomZG i.V. m. § 114 Abs.2 S. 3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 29.01.2025 bis 06.02.2025 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.01.2025


Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Verordnung über die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 76, 77, 78, 78a und 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hildesheim am 11.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Für die Innerste und den Kupferstrang wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

Eine Neu-Festsetzung ist erforderlich, da die bisherigen Überschwemmungsgebietsgrenzen der Innerste und des Kupferstranges nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen.

Gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten an neue Erkenntnisse anzupassen, d. h. ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist neu festsetzen, wenn sich z. B. die Hochwasserverhältnisse geändert haben und deshalb einzelne Flächen neu ins Überschwemmungsgebiet aufzunehmen oder zu streichen sind.

Im Bereich der Bleicherstraße sind entlang des Uferwegs an der Innerste Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt worden, die zu einer solchen Veränderung der Hochwasserverhältnisse führen und die Streichung einer Fläche aus dem Überschwemmungsgebiet erfordern.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen der Innerste und des Kupferstranges und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2

Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Innerste und des Kupferstranges im Bereich der Stadt Hildesheim, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Diese Karte dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete und deren genaue rechtsverbindliche Abgrenzung ergeben sich aus 4 Detailkarten (Anlagen 2-1 bis 2-4) im Maßstab 1 : 5.000.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀-Linie, umfasst also den Bereich, der bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen des § 78 WHG sowie des § 78a WHG zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Punkt 2 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

Darüber hinaus ist nach § 78a WHG untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorstehend ausgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG vorliegen.

- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG auch Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 dieser Verordnung genehmigt werden.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienstzeiten eingesehen werden bei:

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim
Markt 3
31134 Hildesheim

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt

nach § 103 Abs. 1 Nr. 16, wer entgegen § 78 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort genannte Anlage errichtet oder erweitert,

nach § 16a WHG, wer einer Vorschrift des § 78a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt,

nach § 17 WHG, wer entgegen § 78a Absatz 3 einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt.

Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

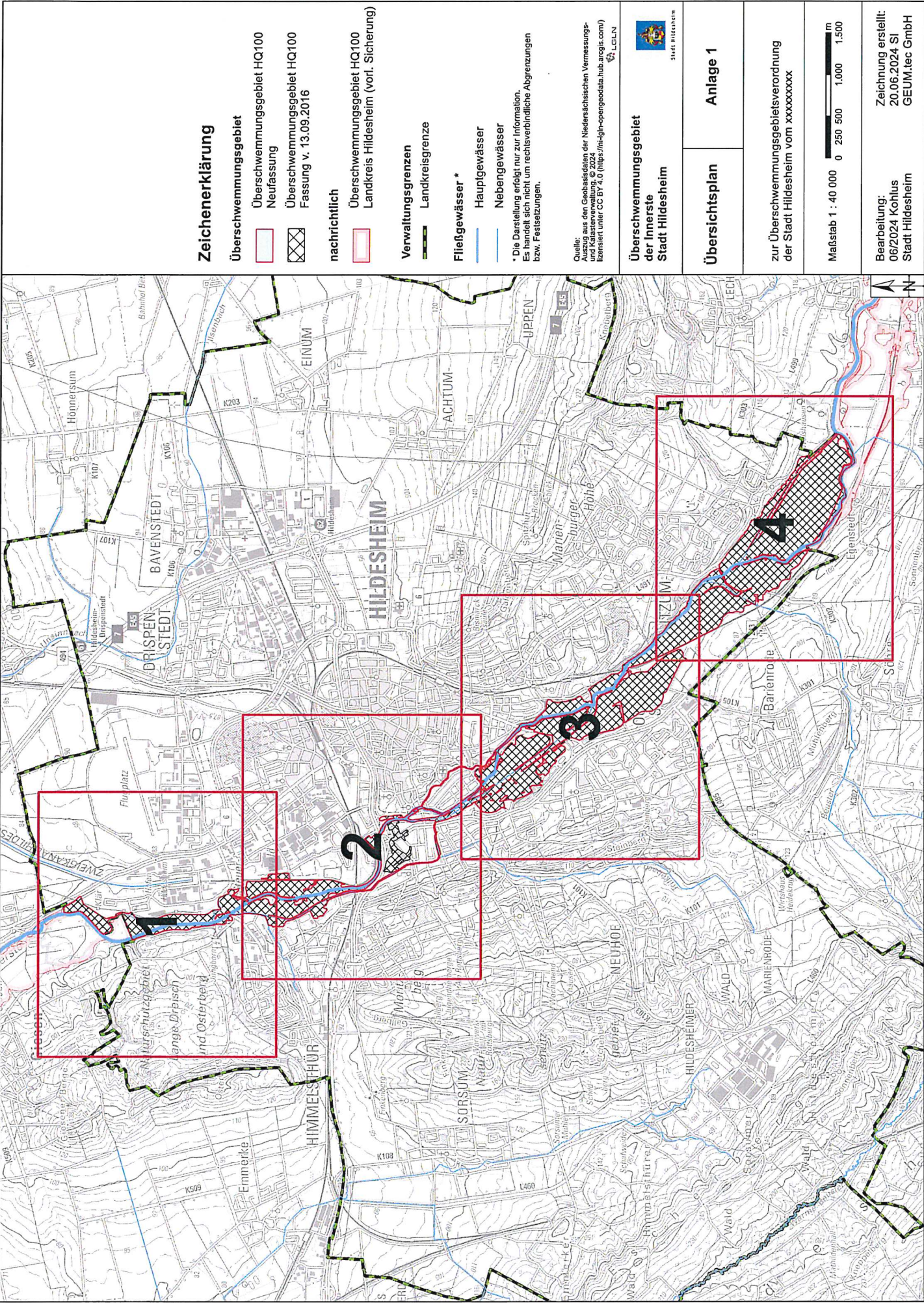
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer im Stadtgebiet Hildesheim aufgehoben.

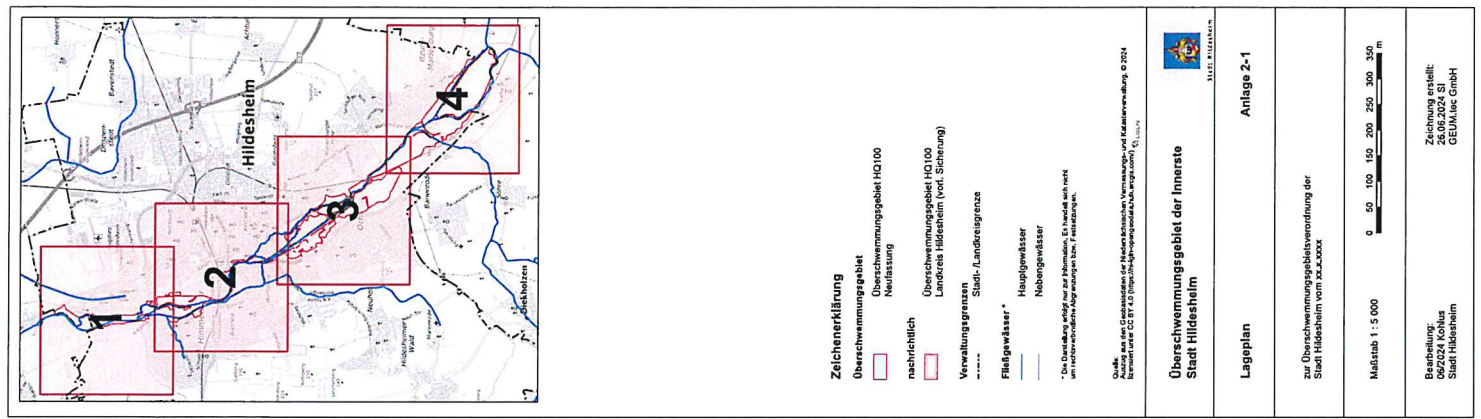
Hildesheim, den 4.11.24

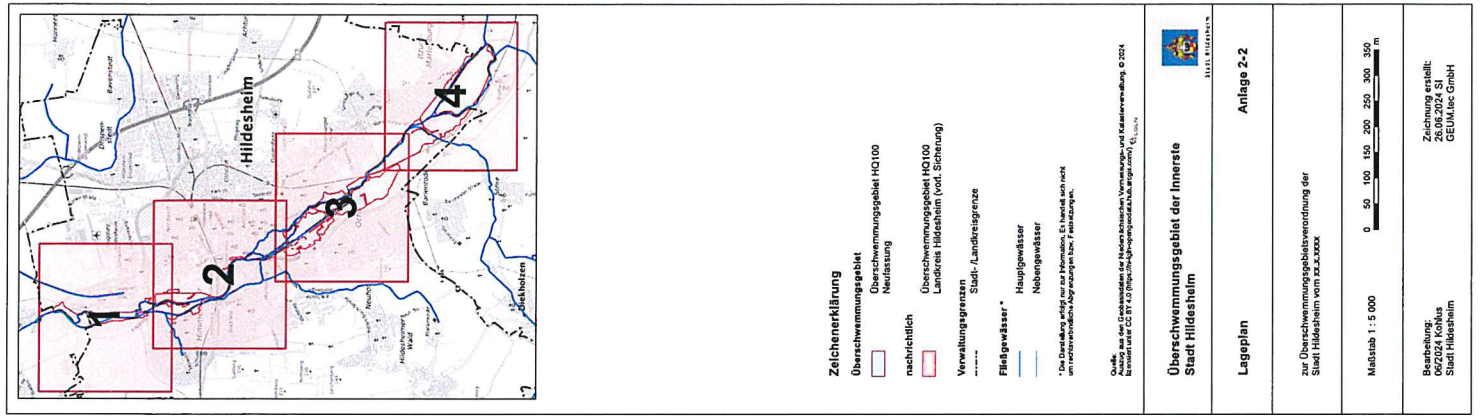
Stadt Hildesheim

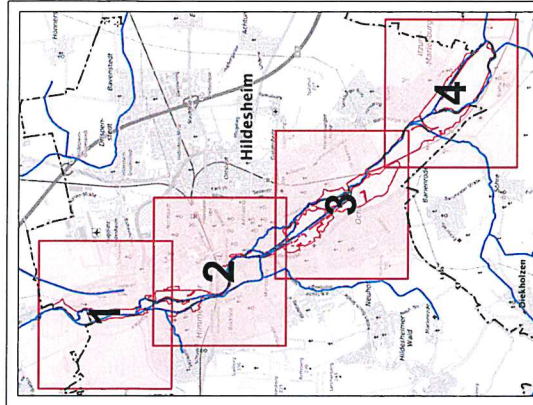


Der Oberbürgermeister









Zeichenerklärung

- Überschwemmungsgebiet HQ100
- Niederschlag
- nachrichtlich
- Überschwemmungsgebiet HQ100
- Landkreis Hildesheim (not. Sicherung)
- Vereinigungsgränzen
- Stadt-/Landesgränzen
- Fließgewässer *
- Hauptgewässer
- Nebengewässer

* Die Darstellung erfolgt nur zur Information. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Festlegung der Gewässer.

Quelle:
 - Das Amt für Geoinformation des Landes Niedersachsen und Katasterverwaltung, © 2014
 - Bundesamt für Kartographie und Landvermessung, © 2014
 - Bundesamt für Kartographie und Landvermessung, © 2014

Überschwemmungsgebiet der Inneren Stadt Hildesheim

Lageplan

Anlage 2-4

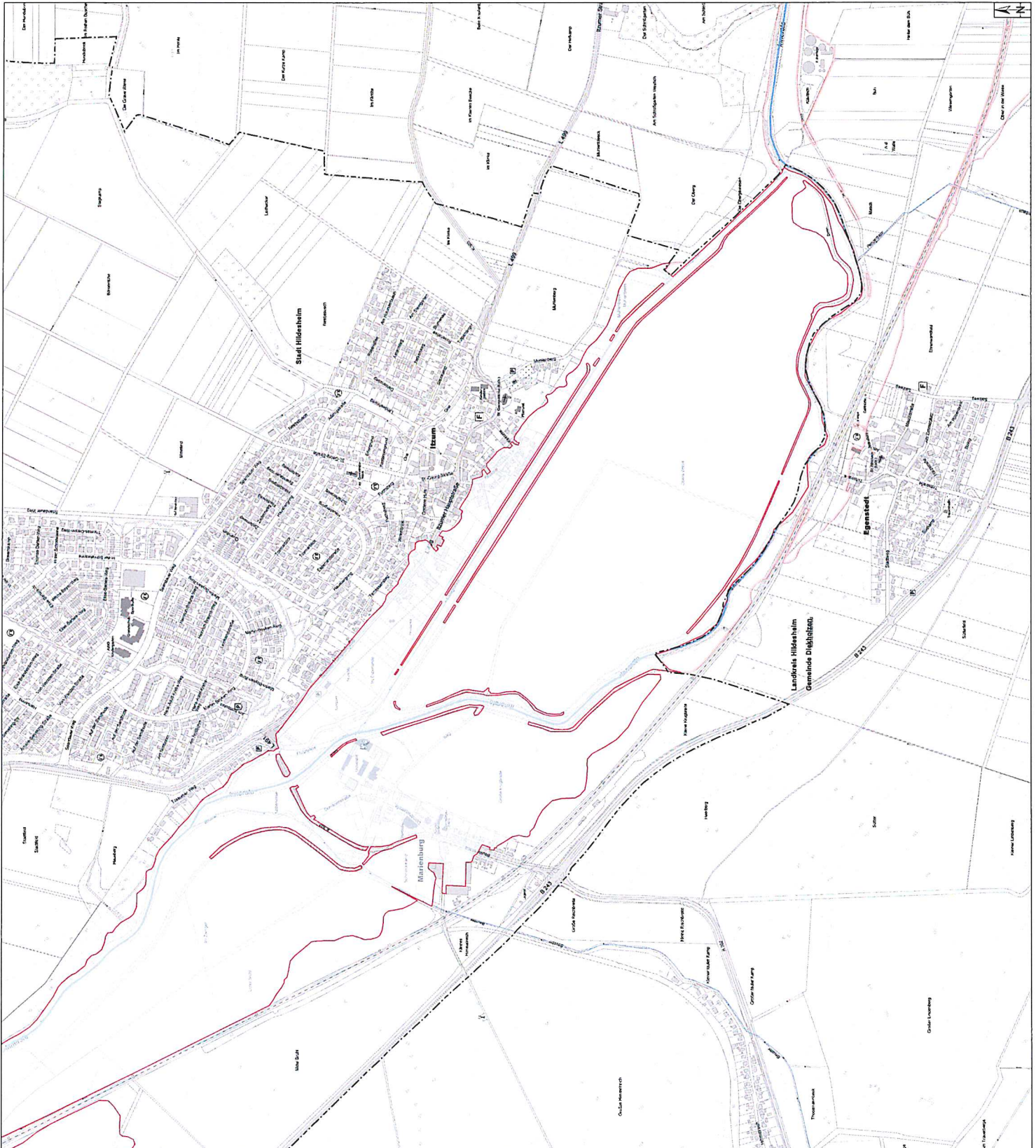
zur Überschwemmungsgebietsverordnung der Stadt Hildesheim vom 20.03.2000

Maßstab 1 : 5 000



Bearbeitung:
 - Stadt Hildesheim
 - Stadt Hildesheim

Zeichnung erstellt:
 - Stadt Hildesheim
 - GEOMAC GmbH



**Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste (A1)
am Montag, den 27.01.2025 um 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 11.11.2024 und 02.12.2024
3. Haushaltsplan - Neue Form und Struktur
Antrag der Gruppe XIX.WP vom 06.01.2025
- Antrag 750/XIX
4. Veranschlagung und Übertragung von Kreditermächtigungen
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse-Arbogast
- Antrag 749/XIX
5. Haushalt 2025, Controlling Dezernat 4 und 5
Antrag der Gruppe vom 11.11.2024
- Antrag 660/XIX
6. Notwendige Informationen über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
Anfrage der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse Arbogast vom 14.01.2025
- Antrag 761/XIX
7. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.12.2024
- Antrag 726/XIX
8. Ersatzzahlungen nach § 13 BNatSchG
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2025
- Antrag 760/XIX
9. Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 757/XIX
10. Finanzielle Auswirkungen des neuen Vertrages über die Finanzierung der Kindertagesbetreuung - Gebot der Interkommunalen Gleichbehandlung,
Antrag der Fraktionen Die Unabhängigen und FDP sowie dem KTA Bosse-Arbogast
- Antrag 748/XIX
11. Freigabe von finanziellen Mitteln für den Bereich der Digitalisierung
- Vorlage 837/XIX

12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Hildesheim, den 20.01.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Rosemann

**Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Am **Donnerstag, dem 27.02.2025, um 14.00 Uhr**, tritt im

**Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Straße-Str. 3, 31134 Hildesheim,
im Besprechungsraum des Landrats, Zimmer 208**

der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zusammen.

Tagesordnung

1. Bericht über die Prüfung der Niederschriften der Wahlvorstände
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 48 - Hildesheim

Die Sitzung ist öffentlich.

Hildesheim, 20.01.2025
Az.: (904) 12 90/13

Die Kreiswahlleiterin
für den Bundestagswahlkreis
48 - Hildesheim
In Vertretung


Voß

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des 21. Deutschen Bundestages Kreiswahlleitung für den Bundestagswahlkreis 48 – Hildesheim

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sind von mir gemäß § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Bundeswahlordnung (BWO) 41 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 23. Februar 2025 ab 15.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, zusammen.

Nach § 10 BWahlG in Verbindung mit den §§ 54 und 75 Abs. 8 BWO verhandeln und entscheiden die Briefwahlvorstände in öffentlicher Sitzung.

Hildesheim, 20.01.2025

Die Kreiswahlleiterin für
den Bundestagswahlkreis
48 – Hildesheim



Wißmann

Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2023

Vermerk gemäß § 29 Eigenbetriebsverordnung

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr beauftragten

PricewaterhouseCoopers (PWC) GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

schließt mit der Feststellung:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH), Bad Salzdetfurth, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

„Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2023 liegt im Anschluss an dieser Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 29.01.2025 bis 06.02.2025 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer (Sekretariat) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 21.01.2025


Krüger
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG, Gronauer Str. 41, 31171 Heyersum OT Nordstemmen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen

Standort: Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 6, 29/1, 11/2, 14/1
Gemarkung Rössing, Flur 15, Flurstück 50 sowie Flur 14, Flurstück 15
Gemarkung Heyersum, Flur 1, Flurstücke 162 und 6/3

Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – WK – 10 – 23/16

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)

Die Fa. Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13.12.2023 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG unter Anwendung von § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, in den Gemarkungen Klein Escherde, Rössing und Heyersum eingereicht. Es ist geplant, sieben WEA des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung im Jahr 2027 errichtet und in Betrieb genommen werden. Mit Bescheid vom 19.12.2024 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Antrag mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Es wird festgestellt, dass § 6 WindBG in der aktuell gültigen Fassung auf alle Anlagen anzuwenden ist, da sie sich allesamt innerhalb der 21. Änderung Wind des Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung der Gemeinde Nordstemmen befinden und diese nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks liegen. Dementsprechend sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024 mitsamt seiner Begründung kann in der Zeit vom

23.01.2025 – 05.02.2025 (einschließlich)

bei folgender Stelle eingesehen werden.

Landkreis Hildesheim

208 - Umweltamt

Raum 424

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: Immissionsschutz@landkreishildesheim.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.02.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 13.12.2023, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 29.07.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
				Ost	Nord	Ost	Nord
1	Rössing	15	50	556.286	5.780.542	9°49'23,04"	52°10'20,94"
2	Heyersum	1	162, 6/3	556.207	5.780.151	9°49'18,64"	52°10'08,32"
3	Rössing	14	15	556.779	5.781.029	9°49'49,28"	52°10'36,52"
4	Klein Escherde	15	6	556.810	5.780.559	9°49'50,63"	52°10'21,30"
5	Klein Escherde	15	29/1	556.622	5.780.160	9°49'40,49"	52°10'08,46"
6	Klein Escherde	15	11/2	557.263	5.780.853	9°50'14,67"	52°10'30,65"
7	Klein Escherde	15	14/1	557.487	5.780.465	9°50'26,21"	52°10'18,01"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 26.09.2024 genannten Antragsunterlagen, sowie die nachträglich am 10.12.2024 übersandten Schreiben der Fa. Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Veenker) und der Helmut-Schmidt-Universität, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 oder 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 22.01.2025

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Martong

**Sitzung des Ausschusses für
Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
am Donnerstag, den 30. Januar 2025 um 16.30 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Hochwasserschutzverband Innerste:
Bericht der Verbandsvorsteherin
5. Hochwasserschutz:
Bericht der Verwaltung
6. Klimaschutzagentur:
Bericht des Geschäftsführers
7. Nachhaltigkeitsmanagement
Antrag der Gruppe vom 16.01.2025
- Antrag 764/XIX
8. Erweiterung der Deponie „Am Osterholz“ in der Gemarkung Betheln / Burgstemmen
- Vorlage 835/XIX
9. Richtlinie zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landkreis Hildesheim (Neue Fassung);
Jahresbericht 2024
- Vorlage 836/XIX
10. Ersatzgelder gemäß § 13 BNatSchG
- 10.1. Festsetzung und Verwendung von Ersatzgeldern gemäß §§ 13 ff BNatSchG
- Vorlage 840/XIX
- 10.2. Ersatzzahlungen nach § 13 BNatSchG
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2025
- Antrag 760/XIX
11. Erfassung, Unterhaltung und Pflege der Gewässer dritter Ordnung
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 693/XIX
12. Genehmigungsverfahren Windkraftanlagen
Antrag der CDU-Fraktion vom 04.12.2024
- Antrag 729/XIX

13. Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 759/XIX
14. Ortsumgehung B1 Burgstemmen/Mahlerten
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 695/XIX
15. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Mariensees und der Nette im Bereich Derneburg
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 755/XIX
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Hildesheim, den 22.01.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)